Normgeber:	Ministerium für Soziales und Integration
Aktenzeichen:	32-5117.2/3
Erlassdatum:	09.12.2019
Fassung vom:	09.12.2019
Gültig ab:	01.01.2020
Gültig bis:	31.12.2026
Quelle:	Land Baden-Württemberg
Gliederungs-Nr:	9210, 836
Fundstelle:	GABl. 2019, 459

Gesamtvorschrift in der Gültigkeit zum 01.01.2020 bis 31.12.2026

Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Erstattung der Fahrgeldausfalle im Nahverkehr nach § 231 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (VwV Fahrgelderstattung)

Vom 9. Dezember 2019 – Az.: 32-5117.2/3 –

Fundstelle: GABl. 2019, S. 459

Inhaltsverzeichnis

Titel	Fassung vom
Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Erstattung der Fahrgeldausfalle im Nahverkehr nach § 231 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (VwV Fahrgelderstattung)	09.12.2019
INHALTSÜBERSICHT	09.12.2019
1 Anspruchsvoraussetzungen	09.12.2019
1.1 Anspruchsgrundlage	09.12.2019
1.2 Anspruchsvoraussetzung	09.12.2019
1.3 Erstattungen nach dem allgemeinen Prozentsatz	09.12.2019
1.4 Erstattung nach dem betriebsindividuellen Prozentsatz	09.12.2019
2 Begriffsbestimmungen	09.12.2019
2.1 Fahrgeldeinnahmen	09.12.2019
2.2 Arten der Verkehrszählung bei Erstattung nach dem betriebsindividuellen Prozentsatz	09.12.2019
2.3 Berechnung des Nachweises nach § 231 Absatz 5 SGB IX	09.12.2019

2.4 Sonstige Fahrgäste	09.12.2019
2.5 Linien	09.12.2019
3 Erhebungsperioden, Wochentagstypen, Tages- und Wochenzeitschichten	09.12.2019
3.1 Erhebungsperioden	09.12.2019
3.2 Wochentagstypen	09.12.2019
3.3 Tageszeitschichten	09.12.2019
3.4 Wochenzeltschichten	09.12.2019
4 Eingeschränkte Vollerhebung	09.12.2019
5 Stichprobenerhebung	09.12.2019
5.1 Zeitliche und räumliche Schichtung	09.12.2019
5.2 Auswahl der Stichprobe	09.12.2019
6 Verfahren	09.12.2019
6.1 Antragstellung und Antragsbefugnis	09.12.2019
6.2 Ausschlussfrist	09.12.2019
6.3 Nachweis der Fahrgeldeinnahmen	09.12.2019
6.4 Zusätzliche Nachweise bei betriebsindividuellem Prozentsatz	09.12.2019
6.5 Stichprobenpläne	09.12.2019
6.6 Anzahl der Zählkräfte	09.12.2019
6.7 Zählung durch das Fahrpersonal	09.12.2019
6.8 Protokoll über die Erhebung	09.12.2019
6.9 Von mehreren Zählkräften gemeinsam erhobene Fahrten	09.12.2019
6.10 Prüfbericht für Erhebungsverfahren	09.12.2019
6.11 Aufbewahrungsfrist	09.12.2019
6.12 Kostentragung	09.12.2019
6.13 Erstattungsverfahren für das Jahr 2019	09.12.2019
7 Rechte der Erstattungsbehörde und Sanktion	09.12.2019
8 Inkrafttreten	09.12.2019
Anlage 1: Berechnung des Prozentsatzes bei eingeschränkter Vollerhebung und bei Stichprobenerhebung	09.12.2019
Anlage 2: Korrekturfaktoren für die Zahl der unentgeltlich Beförderten	09.12.2019
Anlage 3: Umrechnungskoeffizienter:i	09.12.2019

INHALTSÜBERSICHT

1 **Anspruchsvoraussetzungen**
1.1 Anspruchsgrundlage
1.2 Anspruchsvoraussetzung
1.3 Erstattung nach dem allgemeinen Prozentsatz
1.4 Erstattung nach dem betriebsindividuellen Prozentsatz

2 **Begriffsbestimmungen**
2.1 Fahrgeldeinnahmen
2.2 Arten der Verkehrszählung bei Erstattung nach dem betriebsindividuellen Prozentsatz
2.3 Berechnung des Nachweises nach § 231 Absatz 5 SGB IX
2.4 Sonstige Fahrgäste
2.5 Linien

3 **Erhebungsperioden, Wochentagstypen, Tages- und Wochenzeitschichten**
3.1 Erhebungsperioden
3.2 Wochentagstypen
3.3 Tageszeitschichten
3.4 Wochenzeitschichten

4 **Eingeschränkte Vollerhebung**

5 **Stichprobenerhebung**
5.1 Zeitliche und räumliche Schichtung
5.2 Auswahl der Stichprobe

6 **Verfahren**
6.1 Antragstellung und Antragsbefugnis
6.2 Ausschlussfrist
6.3 Nachweis der Fahrgeldeinnahmen
6.4 Zusätzliche Nachweise bei betriebsindividuellem Prozentsatz
6.5 Stichprobenpläne
6.6 Anzahl der Zählkräfte
6.7 Zählung durch das Fahrpersonal
6.8 Protokoll über die Erhebung
6.9 Von mehreren Zählkräften gemeinsam erhobene Fahrten
6.10 Prüfbericht für Erhebungsverfahren
6.11 Aufbewahrungsfrist
6.12 Kostentragung
6.13 Erstattungsverfahren für das Jahr 2019

7 **Rechte der Erstattungsbehörde und Sanktion**

8 **Inkrafttreten**

Anlage 1 (zu den Nummern 4 und 5): Berechnung des Prozentsatzes bei eingeschränkter Vollerhebung und bei Stichprobenerhebung
Anlage 2 (zu Nummer 5): Korrekturfaktoren für die Zahl der unentgeltlich Beförderten
Anlage 3 (zu Nummer 5): Umrechnungskoeffizienten

1 **Anspruchsvoraussetzungen**

1.1 Anspruchsgrundlage

Fahrgeldausfälle infolge der Pflicht zur unentgeltlichen Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1025, 1027) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung, werden auf Antrag nach § 228 Absatz 7 SGB IX auf Grund des jährlich bekannt gegebenen Prozentsatzes nach § 231 Absatz 1 und 4 SGB IX (allgemeiner Prozentsatz) oder auf Grund eines Nachweises nach § 231 Absatz 5 SGB IX (betriebsindividueller Prozentsatz) erstattet.

1.2 Anspruchsvoraussetzung

Voraussetzung für die Erstattung ist, dass das Unternehmen im Erstattungszeitraum auf Grund der Verpflichtung nach § 228 Absatz 1 und 6 SGB IX sowie Artikel 2 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989), das durch Artikel 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532, 1561) geändert worden ist, die nach § 228 Absatz 1 SGB IX berechtigten Personen, gegebenenfalls einschließlich ihrer Begleitpersonen (§ 228 Absatz 6 Nummer 1 SGB IX), ihres Handgepäcks, ihrer mitgeführten Krankenfahrstühle, ihrer sonstigen orthopädischen Hilfsmittel und ihrer Führerhunde (§ 228 Absatz 6 Nummer 2 SGB IX) unentgeltlich befördert hat. Erstattungszeitraum ist das Kalenderjahr.

1.3 Erstattungen nach dem allgemeinen Prozentsatz

Bei der Erstattung nach § 231 Absatz 1 SGB IX werden die Fahrgeldausfälle auf Antrag nach dem nach § 231 Absatz 4 SGB IX jeweils für ein Jahr bekannt gemachten Prozentsatz der von dem Unternehmen nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr erstattet.

1.4 Erstattung nach dem betriebsindividuellen Prozentsatz

Weist ein Unternehmen durch Verkehrszählung nach, dass das Verhältnis der nach § 228 Absatz 1 und 6 SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste und der sonstigen Fahrgäste den nach § 231 Absatz 4 SGB IX festgelegten Prozentsatz um mindestens ein Drittel übersteigt, wird neben dem sich aus der Berechnung nach § 231 Absatz 4 SGB IX ergebenden Erstattungsbetrag auf Antrag der nachgewiesene, über dem Drittel liegende Anteil nach § 231 Absatz 5 SGB IX erstattet.

2 **Begriffsbestimmungen**

2.1 Fahrgeldeinnahmen

2.1.1 Fahrgeldeinnahmen sind nur die in § 231 Absatz 2 SGB IX festgelegten Erträge. Dabei ist auch § 231 Absatz 3 SGB IX zu beachten.

2.1.2 Keine Fahrgeldeinnahmen im Sinne von § 231 Absatz 2 SGB IX und dieser Verwaltungsvorschrift sind insbesondere:

a) Globalsubventionen und Zuschüsse aus öffentlichen Kassen, die nicht umsatzsteuerpflichtig sind,

b) Verlusteinnahmen oder ähnliche Ausgleichszahlungen aufgrund von § 45a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690, 1691), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2831) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung, oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften auf der Grundlage des § 64a PBefG,

c) sonstige leistungsbezogene Zahlungen, zum Beispiel Ausgleich für unterlassene Tariferhöhungen, Ausgleichsleistungen für Mindereinnahmen als Folge von Kooperationen für die Einrichtung oder Unterhaltung bestimmter Betriebsleistungen, für verbundbedingte Mindererlöse (Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste) oder für die Durchführung tariflicher Sonderangebote, Zahlungen Dritter für Schülerinnen, Schüler, Studentinnen, Studenten und Auszubildende sowie Zuschläge für Anruffahrten, sofern sie von allen Fahrgästen erhoben werden,

d) Zahlungen zur Erstattung der Fahrgeldausfälle aufgrund der Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung schwerbehinderter Menschen nach den §§ 228 ff. SGB IX, einschließlich geleisteter Vorauszahlungen,

e) Fahrgeldeinnahmen aus Linienverkehren nach § 42 PBefG, die kein Nahverkehr im Sinne von § 230 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX oder diesem nicht gleich zu achten sind; tarifliche Abgeltung für solche Verkehre,

f) Einnahmen aus Sonderlinienverkehren nach § 43 PBefG (Schülerfahrten, Berufsverkehr, Marktverkehr und Beförderung von Theaterbesuchern), bei denen nach § 45 Absatz 3 PBefG auf die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte und -bedingungen ganz oder teilweise verzichtet wurde,

g) Einnahmen aus Kombitickets (zum Beispiel Eintrittskarten, Flugtickets, Kongresstickets, Hotelausweise und anderes, mit kostenloser Fahrtberechtigung) für die Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr (falls der Anteil der freifahrtberechtigten schwerbehinderten Menschen bei der Fahrtkostenkalkulation nicht kostenmindernd berücksichtigt wurde),

h) fiktive Einnahmen oder Zahlungen aus der vergünstigten beziehungsweise unentgeltlichen Abgabe von Mitarbeiter- und Rentnertickets und andere bevorzugte Personengruppen, aus Kulanzgründen oder zu Werbezwecken, aus in Verlust geratenen Fahrscheinen und aus Umsatzerlösen von Rabattierungen,

i) Einnahmen aus dem Verkauf für die erste Klasse-Nutzung,

j) Einnahmen aus Personenbeförderungen nach § 46 PBefG (zum Beispiel Ausflugsfahrten) oder Sonderfahrten mit Straßenbahnen,

k) Fahrgeldeinnahmen aus Anruf-Sammel-Taxen, die nicht als Ersatz- oder Verstärkungskurse auf einer nach § 42 PBefG genehmigten Omnibus- oder Straßenbahnlinie fahren,

l) Einnahmen nach der Freistellungsverordnung,

m) Bearbeitungsgebühren jeder Art,

n) Provisionen für Kartenverkäuferinnen und -verkäufer,

o) sonstige Einnahmen aus Zeitungs- und Postgutbeförderungen, aus dem Transport von Fahrrädern, Fahrzeugen (zum Beispiel bei Fähren), Reisegepäck und Frachten,

p) Erlöse aus dem Verkauf von Fahrplänen und sonstigen Artikeln,

q) Wagenreinigungsgebühren, Schadensersatzleistungen an die Verkehrsunternehmen infolge von unverhältnismäßiger Beanspruchung der Einrichtungsgegenstände des Verkehrsmittels, Vandalismus oder ähnliches,

r) Fundsachenerlöse,

s) Einnahmen aus der Vermietung von Reklameflächen,

t) noch nicht geleistete beziehungsweise uneinbringliche Beförderungsentgelte,

u) erstatteter Aufwand aus dem Betreiben von Mahnverfahren und Inkasso,

v) der Ansatz einer nicht entrichteten Steuer auf erhöhtes Beförderungsentgelt.

2.1.3 Bei Ländergrenzen überschreitendem Verkehr richtet sich die Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen nach den tatsächlich nachweisbaren Fahrgeldeinnahmen im jeweiligen Land. Ist dem Unternehmen ein solcher Nachweis nicht möglich, kann die Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen nach den im Land zurückgelegten Wagenkilometern erfolgen.

2.1.4 Die Erstattung der Fahrgeldausfälle bezieht sich nur auf den deutschen Streckenanteil der Beförderung nach der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006.

2.2 Arten der Verkehrszählung bei Erstattung nach dem betriebsindividuellen Prozentsatz

Die in § 231 Absatz 5 SGB IX geforderte Verkehrszählung ist in Form einer eingeschränkten Vollerhebung oder als Stichprobenerhebung nach dieser Verwaltungsvorschrift durchzuführen. Vor Beginn der ersten Erhebungsperiode eines Jahres hat das Unternehmen eine Art der Verkehrszählung für jede Linie nachprüfbar festzulegen.

2.3 Berechnung des Nachweises nach § 231 Absatz 5 SGB IX

Der nach § 231 Absatz 5 SGB IX zu erbringende Nachweis ergibt sich aus dem Verhältnis der nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch unentgeltlich Beförderten (Inhaberinnen oder Inhaber entsprechend gekennzeichneter Ausweise und Begleitpersonen nach den §§ 228 und 229 SGB IX) zu den sonstigen Fahrgästen auf allen Verkehrslinien des Unternehmens. Der betriebsindividuelle Prozentsatz wird auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Bei der Festsetzung des Prozentsatzes sich ergebende Bruchteile von 0,005 und mehr werden auf ganze Hundertstel aufgerundet, im Übrigen abgerundet.

2.4 Sonstige Fahrgäste

Sonstige Fahrgäste sind alle Fahrgäste mit Ausnahme der nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch unentgeltlich Beförderten und der Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2.5 Linien

Linien im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind grundsätzlich die konzessionierten Linien der Verkehrsunternehmen entsprechend § 230 Absatz 1 SGB IX:

- Linien mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes,
- Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG auf Linien, bei denen die Mehrzahl der Beförderung eine Strecke von 50 km nicht übersteigt,
- Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 43 PBefG, soweit von der Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte keine Befreiung erteilt worden ist und
- sonstiger Linienverkehr entsprechend § 230 Absatz 1 Nummer 3 bis 7 SGB IX wie S-Bahnen, Eisenbahnen sowie Wasserfahrzeuge im Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr, sofern eine Beförderung im Nahverkehr vorliegt.

Bei Linien mit gespaltenen Linienverläufen sind die einzelnen Linienäste lediglich dann jeweils als eigene Linie anzusehen, wenn die räumlichen Abweichungen erheblich sind. In Zweifelsfällen entscheidet die Erstattungsbehörde, ob die abweichenden Linienäste als gesonderte Linien in die Erhebung einzubeziehen sind.

3 **Erhebungsperioden, Wochentagstypen, Tages- und Wochenzeitschichten**

3.1 Erhebungsperioden

Erhebungsperioden sind

- Winterperiode
 Die ersten drei vollständigen Schulwochen beginnend mit dem Montag nach Aschermittwoch.
- Frühjahrsperiode
 Die ersten drei vollständigen Schulwochen beginnend mit dem Montag nach Ostermontag.
- Sommerperiode
 Die zweite, dritte und vierte vollständige Ferienwoche der Sommerferien.
- Herbstperiode
 Die ersten drei vollständigen Schulwochen im November.

Vollständig ist eine Schulwoche jeder Periode, in der zumindest von Montag bis Freitag durchgängig Schulunterricht stattfindet.

3.2 Wochentagstypen

Wochentagstypen sind

- Werktag (Montag bis Freitag),
- Samstag,
- Sonn- und Feiertag.

Die einzelnen Erhebungstage eines Wochentagstyps innerhalb einer Erhebungsperiode können beliebig ausgewählt werden. Auch können die einzelnen Erhebungen an verschiedenen Tagen desselben Wochentagstyps durchgeführt werden.

3.3 Tageszeitschichten

Tageszeitschichten sind

— Werktage

(Montag bis Freitag) von:	5.00 bis 9.00 Uhr,
	9.00 bis 12.00 Uhr,
	12.00 bis 15.00 Uhr,
	15.00 bis 19.00 Uhr,

		nach 19.00 Uhr bis Betriebsende;
	Samstage von:	5.00 bis 15.00 Uhr, 15.00 Uhr bis Betriebsende;
–	Sonn- und Feiertage von:	5.00 Uhr bis Betriebsende.

3.4 Wochenzeltschichten

Aus der Kombination der Wochentagstypen mit den Tageszeitschichten ergeben sich die Wochenzeitschichten.

4 **Eingeschränkte Vollerhebung**

Bei der eingeschränkten Vollerhebung werden während jeder Linien- und Einsatzfahrt jedes Wochentags einmal innerhalb der Erhebungsperiode alle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch unentgeltlich Beförderten sowie alle sonstigen Fahrgäste befragt. Die Berechnung des Prozentsatzes wird nach Anlage 1 Nummer 1 durchgeführt.

5 **Stichprobenerhebung**

Im Falle einer Stichprobenerhebung wird die Gesamtzahl der innerhalb einer Wageneinheit nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch unentgeltlich Beförderten und der sonstigen Fahrgäste auf einzelnen Linienfahrten erfasst. Die Stichprobenerhebung ist als Linien- oder Querschnittserhebung möglich.

Als eigenständige Linie gilt dabei auch die Gesamtheit aller im Verkehrsgebiet des Unternehmens stattfindenden Einsatzfahrten.

Setzt sich das Verkehrsmittel aus mehreren Wageneinheiten zusammen, wird die zu erhebende Wageneinheit zufällig bestimmt.

Die Berechnung des Prozentsatzes wird nach Anlagen 1 Nummer 2 und den Anlagen 2 und 3 durchgeführt. Jeder Rechenschritt zur Berechnung des maßgebenden Prozentsatzes ist bei Stichprobenerhebung mit einer relativen Genauigkeit von 15 Stellen (einschließlich der Stellen nach dem Komma) auszuführen, sofern sich keine ganze Zahl ergibt. Zwischenrundungen dürfen nicht vorgenommen werden.

5.1 Zeitliche und räumliche Schichtung

5.1.1 In jeder der vier Erhebungsperioden ist jede Linie an jedem Wochentagstyp und in jeder unter Nummer 3.3 festgelegten Tageszeitschichten zu erfassen.

5.1.2 Die Linie ist die Grundlage für die räumliche Schichtung. Die Erhebungen sind somit auf jeder Linie des Unternehmens in allen Wochenzeitschichten durchzuführen.

5.2 Auswahl der Stichprobe

Aus jeder Wochenzeitschicht und Linie werden Linienfahrten ausgewählt.

5.2.1 *Linienerhebung*

Bei Linienerhebung werden in der Wageneinheit jeder ausgewählten Fahrt alle Einsteigenden auf der gesamten Fahrt befragt. Die Anzahl w_{lij} der in die Erhebung einzubeziehenden Fahrten einer Linie innerhalb einer Wochenzeitschicht ist proportional zu der Gesamtzahl der Linienfahrten in dieser Wochenzeitschicht. Sie bestimmt sich nach dem Produkt aus dem Auswahlsatz f und der Gesamtzahl der Fahrten w_{lij} einer Linie 1 während der Erhebungsperiode i in der jeweiligen Wochenzeitschicht j. Der für alle Linien einheitlich festzusetzende Auswahlsatz beträgt mindestens 0,5 Prozent (f = 0,005). Danach gilt



Ein sich ergebender Restwert wird auf die nächste volle Zahl nach oben gerundet. Es sind mindestens zwei Fahrten je Wochenzeitschicht auszuwählen. Die auszuwählenden Fahrten sind möglichst ausgeglichen auf Richtung und Gegenrichtung aufzuteilen. Findet in der Wochenzeitschicht nur eine Fahrt statt, ist die zweite Erhebung an einem anderen Tag desselben Wochentagstyps durchzuführen. Die Auswahl der Fahrten je Linie innerhalb einer Wochenzeitschicht muss zufällig erfolgen. Jede zu zählende Fahrt ist der Stunde zuzuordnen, in der nach dem Fahrplan ihr überwiegender Anteil liegt. Die Berechnung des Prozentsatzes bei Linienerhebung erfolgt nach Anlage 1 Nummer 2.2 und den Anlagen 2 und 3.

5.2.2 *Querschnittserhebung*

Bei der Querschnittserhebung werden alle Fahrgäste in einer Wageneinheit auf einer Fahrt in lediglich einem ausgewählten Linienabschnitt, der durch zwei unmittelbar aufeinander folgende Haltestellen begrenzt ist, befragt. Kann die Zählung in diesem Abschnitt nicht vollständig durchgeführt werden, ist sie möglichst im nächsten Linienabschnitt zu beenden.
Die Anzahl und die Auswahl der in die Querschnittserhebung einzubeziehenden Fahrten bestimmen sich nach Nummer 5.2.1. Abweichend von Nummer 5.2.1 Satz 4 beträgt der Mindestauswahlsatz 1 Prozent (f= 0,010).
Bei den zu erhebenden Fahrten in einer Wochenzeitschicht sind die Anfangshaltestellen der Linienabschnitte, auf denen gezählt wird, möglichst gleichmäßig über die gesamte Linie zu verteilen. Hierzu dient eine systematische Auswahl in gleich großen Schritten über Richtung und Gegenrichtung hinweg. Bei S Linienabschnitten in beiden Richtungen und w_{lij} ausgewählten Fahrten in der betreffenden Zeitschicht ist die Anfangshaltestelle des ersten Linienabschnitts durch a bestimmt. Die Anfangshaltestellen der weiteren zu erhebenden Linienabschnitte sind jeweils im Abstand r zueinander auszuwählen, wobei gilt

$$r = \frac{S}{W_{lij}}$$

$$a = \frac{S - r \bullet (w_{lij} - 1)}{2}$$

Restwerte von r und a sind jeweils auf die nächste volle Zahl nach unten zu runden. Die Zuordnung der so ermittelten zu zählenden Linienabschnitte zu den einzelnen Fahrten je Zeitschicht ist beliebig.
Die Berechnung des Prozentsatzes bei Querschnittserhebung erfolgt nach Anlage 1 Nummer 2.3.

6 **Verfahren**

6.1 Antragstellung und Antragsbefugnis

6.1.1 Der Antrag auf Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach § 231 Absatz 1, 4 und 5 SGB IX ist in einfacher Fertigung beim Regierungspräsidium Stuttgart (Erstattungsbehörde) zu stellen.

6.1.2 Antragsbefugt ist grundsätzlich dasjenige Unternehmen, dem die Fahrgeldeinnahmen zustehen.

6.1.3 Bei einem von mehreren Unternehmen gebildeten zusammenhängenden Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten können die Anträge auch von einer Gemeinschaftseinrichtung dieser Unternehmen für ihre Mitglieder gestellt werden.

6.1.4 Der im Rahmen der Antragstellung nach § 231 Absatz 1 und 5 SGB IX für ein Jahr nachgewiesene Prozentsatz kann von dem Unternehmen auf Antrag auch für das nachfolgende Jahr als Nachweis seinem Erstattungsantrag zugrunde gelegt werden, sofern das Unternehmen nicht auch in diesem Jahr eine Verkehrszählung durchgeführt hat. Das gilt nur, wenn bei der Verkehrsleistung, für die die Erstattung beantragt wird, keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem Vorjahr eingetreten sind (zum Beispiel Änderungen der Linien, Streckenführung, Fahrtenhäufigkeit). Voraussetzung ist weiter, dass der zur Übernahme beantragte und durch Verkehrszählung nachgewiesene betriebsindividuelle Prozentsatz auch im nachfolgenden Jahr den Prozentsatz nach § 231 Absatz 4 um mindestens ein Drittel übersteigt; ist dies nicht der Fall, erfolgt die Erstattung nach dem allgemeinen Prozentsatz.

6.2 Ausschlussfrist

Der Antrag ist innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Abrechnungsjahres zu stellen (§ 233 Absatz 1 Satz 3 SGB IX). Für die Ausschlussfrist ist der Tag des Eingangs des Antrags bei der Erstattungsbehörde maßgebend. Bis zu diesem Zeitpunkt sind sämtliche notwendigen Nachweise einzureichen, Nachreichungen sind nur in begründeten Härtefällen nach Ermessen der Erstattungsbehörde möglich. Nur endgültige Fahrgeldeinnahmen können abgerechnet werden. Die Leistung von Vorauszahlungen ist entsprechend der Voraussetzungen des § 233 Absatz 3 SGB IX auf Antrag möglich.

6.3 Nachweis der Fahrgeldeinnahmen

6.3.1 Die Höhe der Fahrgeldeinnahmen ist

- durch einen Prüfvermerk einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers nach § 319 des Handelsgesetzbuchs (HGB) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002, 1018) geändert worden ist, oder
- durch ein Testat einer vereidigten Wirtschafsprüferin, eines vereidigten Wirtschaftsprüfers, einer Steuerberaterin, eines Steuerberaters oder einer oder eines Steuerbevollmächtigten nachzuweisen.

Zu bestätigen ist hierbei, dass die im Erstattungsantrag genannten Fahrgeldeinnahmen ausschließlich aus dem in § 230 Absatz 1 SGB IX als Nahverkehr definierten Personenverkehr erzielt worden sind, insbesondere, dass bei der Berechnung der Fahrgeldeinnahmen keine nach Nummer 2.1.2 ausgeschlossenen Einnahmen berücksichtigt wurden Bei Einnahmen, deren

Zuordnung sich nicht ohne Weiteres erschließt, insbesondere auch bei Zahlungen der öffentlichen Hand, ist die Zuordnung zu den Fahrgeldeinnahmen zu begründen.

6.3.2 Für kommunale Unternehmen bleiben die Vorschriften über die wirtschaftliche Betätigung und das Prüfungswesen der Gemeinde nach den jeweiligen Vorschriften unberührt.

6.4 Zusätzliche Nachweise bei betriebsindividuellem Prozentsatz

Dem Antrag sind alle Nachweise beizufügen, die den Prozentsatz begründen, bei der Stichprobenerhebung insbesondere die für jede Erhebungsperiode neu zu erstellenden Stichprobenpläne, eine Zusammenfassung der Zählergebnisse, der Prüfbericht für Erhebungsverfahren sowie eine detaillierte Darstellung der Hochrechnung und Varianzberechnung.

6.5 Stichprobenpläne

Der Erstattungsbehörde ist bei dem Erstattungsverfahren nach § 231 Absatz 1 und 5 SGB IX auf Verlangen spätestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Erhebungsperiode eine Auflistung vorzulegen über

- alle Linienfahrten, geordnet nach Linie, Richtung, Wochentag und Tagesstunde (einschließlich aller Verstärker-, Einsatz- und Einlagefahrten sowie aller vorgesehenen Anruffahrten), und
- die in Abstimmung mit dem testierenden Ingenieurbüro oder Institut ausgewählten Erhebungsfahrten mit Angabe des Erhebungsdatums und der Anzahl an Zählkräften, geordnet nach Linie, Richtung, Wochentag und Tagesstunde.

Die Festlegung einer kürzeren Frist ist nur in begründeten Härtefällen nach Ermessen der Erstattungsbehörde möglich.

6.6 Anzahl der Zählkräfte

Bei jeder Erhebungsart ist die Anzahl der Zählkräfte so zu bemessen, dass die Erfassung aller Fahrgäste gewährleistet ist.

6.7 Zählung durch das Fahrpersonal

Eine Zählung durch das Fahrpersonal ist zulässig, wenn

- der Einstieg nur vorne bei der Fahrerin oder beim Fahrer erfolgt,

- lediglich ein geringes bis mittleres Fahrtgastaufkommen besteht und
- die Fahrerin oder der Fahrer durch den Verkauf von Fahrausweisen nicht zu stark beansprucht wird.

In Zweifelsfällen entscheidet die Erstattungsbehörde über die Zulässigkeit.

6.8 Protokoll über die Erhebung

Jede Erhebung ist von den Zählkräften in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- Name der Zählkraft,
- Datum,
- Erhebungsperiode,
- Wochentag,
- Bezeichnung der Linie,
- Beginn der Linienfahrt,
- Ende der Linienfahrt,
- Tageszeitschicht,
- Zählbeginn (Uhrzeit),
- Stundenzuordnung,
- Fahrtrichtung,
- Anfangshaltestelle beziehungsweise erste Zählhaltestelle je Linie oder Querschnitt,
- Endhaltestelle beziehungsweise letzte Zählhaltestelle je Linie oder Querschnitt,
- Anzahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste nach § 228 Absatz 1 und 6 SGB IX,
- Anzahl der sonstigen Fahrgäste ab Vollendung des sechsten Lebensjahres,
- Versicherung der Zählkraft über die richtige Erfassung der Daten und
- Unterschrift der Zählkraft.

Sämtliche Eintragungen im Protokoll sind der Zählkraft mit demselben Schreibgerät (Tintenfüller beziehungsweise Kugelschreiber) vorzunehmen. Bleistifteintragungen sind unzulässig. Die Felder der Summenzahlen der unentgeltlich beförderten oder sonstigen Fahrgäste sind von der Zählkraft unmittelbar nach Beendigung der Fahrt auszufüllen. Leerstellen sind durch horizontale Querstriche zu belegen. Die Richtigkeit der Eintragungen ist von der Zählkraft sofort durch Unterschrift zu bestätigen. Jede Korrektur des Protokolls ist durch Unterschrift der Zählkraft zu bestätigen. Die Verwendung von Korrekturflüssigkeit und Korrekturstiften ist unzulässig.

6.9 Von mehreren Zählkräften gemeinsam erhobene Fahrten

Wird eine Fahrt von mehreren Zählkräften gemeinsam erhoben, so sind die entsprechenden Zählprotokolle zusammenzuheften und die Einzelzählergebnisse für die Hochrechnung zu einem Gesamtergebnis aufzuaddieren.

6.10 Prüfbericht für Erhebungsverfahren

6.10.1 Zum Nachweis im Sinne von § 231 Absatz 5 SGB IX gehört ein Testat mit Prüfbericht einer vereidigten Wirtschaftsprüferin oder eines vereidigten Wirtschaftsprüfers, eines Ingenieurbüros oder eines Instituts mit nachweislich einschlägiger Fachkenntnis auf dem Gebiet der Erhebung von Fahrgastzahlen, das bestätigt, dass sowohl die Planung und Durchführung der Verkehrszählung als auch die Berechnung des Prozentsatzes in korrekter Anwendung dieser Verwaltungsvorschrift vollzogen wurde. Das vom Verkehrsunternehmen beauftragte Ingenieurbüro oder Institut ist bereits bei der Planung der Verkehrszählung, insbesondere der Auswahl der Fahrten, bei denen Fahrgasterhebungen durchgeführt werden, verantwortlich zu beteiligten. Bei kommunalen Verkehrsbetrieben ist auch ein entsprechendes Testat des gemeindlichen Rechnungsprüfungsamtes zulässig.

6.10.2 Der Prüfbericht enthält neben der Ergebnismitteilung insbesondere auch Aussagen über

- die Erhebungstage (Datumsangaben),
- die Vollständigkeit der erfassten Linien,
- das auf den einzelnen Linien angewandte Erhebungsverfahren,
- die Fahrtenauswahl und
- das zur Hochrechnung eingesetzte EDV-Auswerteprogramm.

Im Prüfbericht ist auch darzulegen, wie die Vorgaben dieser Verwaltungsvorschrift eingehalten wurden und wie beziehungsweise in welchem Umfang Fehler korrigiert werden mussten.

6.10.3 Das Testat mit Prüfbericht ist dem Erstattungsantrag beizufügen.

6.10.4 Hat eine eingeschränkte Vollerhebung stattgefunden, kann nach Absprache mit der Erstattungsbehörde auf die Vorlage eines Testats mit Prüfbericht verzichtet werden, wenn die notwendigen Kosten in keinem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Erstattungsbeitrag stehen.

6.11 Aufbewahrungsfrist

Das Unternehmen ist verpflichtet, die vollständigen Unterlagen über die Verkehrszählung bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt der Bestandskraft des für das betreffende Kalenderjahr erteilten Erstattungsbescheides aufzubewahren und der Erstattungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

6.12 Kostentragung

Das Unternehmen trägt die Kosten sämtlicher geforderter Nachweise.

6.13 Erstattungsverfahren für das Jahr 2019

Das Erstattungsverfahren für das Jahr 2019 erfolgt nach der bis zum 31. Dezember 2019 gültigen Verwaltungsvorschrift vom 27. Oktober 2005, die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 21. November 2012 geändert worden ist.

7 **Rechte der Erstattungsbehörde und Sanktion**

Die Erstattungsbehörde hat bezüglich der dem Antrag nach § 231 Absatz 5 SGB IX beizulegenden Nachweise ein umfassendes Auskunfts- und Kontrollrecht. Bei der Prüfung der Nachweise festgestellte Verstöße gegen diese Verwaltungsvorschrift können dazu führen, dass das Ergebnis der Verkehrszählung nicht als Nachweis für die Erstattung nach § 231 Absatz 5 SGB IX anerkannt wird. Das Unternehmen erhält in diesem Fall für das entsprechende Erstattungsjahr die Fahrgelderstattung in Höhe des Prozentsatzes nach § 231 Absatz 4 SGB IX als Pauschalerstattung. Auch das Verstreichen der Antragsfrist sowie zum Stichtag fehlende Nachweise können zu dieser Folge führen. Eine Entscheidung darüber ergeht nach Anhörung des Unternehmens schriftlich durch die Erstattungsbehörde.

8 **Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Anlage 1: Berechnung des Prozentsatzes bei eingeschränkter Vollerhebung und bei Stichprobenerhebung

Anlage 1: Berechnung des Prozentsatzes bei eingeschränkter Vollerhebung und bei Stichprobenerhebung

Anlage 2: Korrekturfaktoren für die Zahl der unentgeltlich Beförderten

Anlage 2: Korrekturfaktoren für die Zahl der unentgeltlich Beförderten

Anlage 3: Umrechnungskoeffizienter:i

Anlage 3: Umrechnungskoeffizienter:i